

Kurzerläuterungen

zur Erstellung der Monatsberichte 2021

(ausführliche Erläuterungen sind unter www.netquest.at - [Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich - Erhebungsbogen](#) downloadbar)

Meldepflicht und Geheimhaltung

Meldepflichtig im Sinne des § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 vom 12. Juni 2014, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2013 vom 29. Oktober 2013, sind alle Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen), unternehmerischen Teilorganisationen (Betriebe – oder nach EU-Definition fachliche Einheiten genannt), Arbeitsgemeinschaften sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, die eine den Wirtschaftszweigen (Abschnitten) „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, Herstellung von Waren“, Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie „Bau“, der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – entsprechende Tätigkeit ausüben oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung erbringen und diese Wirtschaftstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

Grundsätzlich meldepflichtig sind alle Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Bereichs mit 20 und mehr Beschäftigten am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Jahres sowie alle Arbeitsgemeinschaften und neu gegründete oder durch Umstrukturierung entstandene Unternehmen, unabhängig ihrer Beschäftigtenzahl.

Unternehmen und Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten sind nur dann meldepflichtig, wenn über sie Auskunftspflicht gemäß §6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der gegenständlichen Verordnung besteht und deren Wirtschaftszweige unter der Internetadresse www.statistik.at veröffentlicht wurden. Diese zu veröffentlichenden Kriterien sind den gedruckten Erhebungsunterlagen als gesonderte Beilage beigelegt.

Die Informationen, die der Statistik Austria auf Grund der einzelnen Meldungen zur Kenntnis gelangen, werden streng vertraulich behandelt und finden ausschließlich für Zwecke der Statistik Verwendung.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wir sind verpflichtet, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass Auskunftspflichtige,

- die der Verpflichtung nicht nachkommen, der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich bekanntzugeben haben, wenn sie in Folge über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Meldung verfügen,
- die den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder im Rahmen der Befragung wesentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben zu machen,

eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bestraft werden können.

Einsendungen, Anfragen und Auskünfte

Wir ersuchen Sie, das Erhebungsbogenset vollständig und dem besten Wissen entsprechend auszufüllen und rechtzeitig an die Statistik Austria einzusenden.

Um die Monatsergebnisse der Konjunkturstatistik rasch erstellen und der Meldepflichtung gegenüber der EU rechtzeitig Folge leisten zu können, ist die Einhaltung des vorgeschriebenen Einsendetermins, das ist

der *15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats*, unbedingt erforderlich. Sollten Sie auf Grund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage sein, den Einsendetermin einzuhalten, ersuchen wir Sie, rechtzeitig mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufzunehmen. Wir werden Ihnen, soweit es unsere gesetzlichen Pflichten erlauben, gerne entgegenkommen.

Wichtige Hinweise

Wir bitten Sie, Werte in **1 EURO** anzugeben (z.B. ein Betrag von 149,99 EURO ist mit „150 EURO“ einzutragen). Falls keine Aufzeichnungen über Mengen und/oder Werte vorliegen, können diese Mengen und/oder Werte auch möglichst genau geschätzt werden. Bei den Mengenangaben sind die in den Erhebungsbogen bzw. den Güterlisten vorgedruckten Maßeinheiten zu beachten; gegebenenfalls muss auf die vorgegebene Maßeinheit umgerechnet werden. Sind in der Güterliste bei einem Produkt zwei Maßeinheiten (z.B. kg + m²) angeführt, müssen alle Mengen entsprechend den Maßeinheiten in den Spalten Menge 1 und Menge 2 angeführt werden.

Auf Seite 1 des Papier-Erhebungsbogens (siehe Abb. 1 und 2) finden Sie den Typ und die Art sowie die ÖNACE 2008 betreffend der Haupt- und Nebentätigkeit(en) (ab Seite 2 – vergl. Abb. 3 – sind diese Informationen ohne Listung der Nebentätigkeiten in der Statusleiste erkennbar).

Diese Information benötigen Sie für die Identifizierung:

- *Papiererhebungsbogen* – zu meldende Merkmalsgruppen (s. nachstehende Tabelle, Abb. 4)
- *Erläuterung* für „UB MA OA“, „U“ und „B MA OA“ sowie „UB KL“
- *Güterliste(n) 1* für die ÖNACE 2008-Abteilungen 05 bis 43
- *Güterliste 2* (Produktbegleitende Umsätze) zutreffend für alle Bereiche.

Die für die richtige Wahl Ihrer Güterlisten erforderlichen Angaben finden Sie auf Seite 1 des gedruckten Erhebungsbogens im Kästchen „Nebentätigkeit(en)“ nach ÖNACE bzw. die für alle Wirtschaftsbereiche geltende Güterliste „Produktbegleitende Umsätze“.

Abb. 1

Bei Rückfragen bitte die KZ d. Erh.Bogens angeben:

EM	Typ	Kennzahl	ÖNACE	Bld.	HE	UK	MB

Abb. 2

Nebentätigkeiten nach ÖNACE						RID	
						Art:	KL

Abb. 3

Typ	Art	ÖNACE	Bld.	Kennzahl	HE	UK	MB	Berichtsmonat

Abb. 3

Merkmalsgruppe		Typ	UB			U	B	
		Art	MA	OA	KL		MA	OA
B	Eigen-/Fremdpersonal		X	X	X	X	X	X
S	Arbeitsvolumen		X	X	X		X	X
V	Arbeitskosten (Brutto-Verdienste; ohne Netto-Verdienste)				X			
V	Arbeitskosten (Brutto- und Netto-Verdienste)		X	X		X	X	X
W	Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers		X	X	X	X	X	X
A	Auftragsvolumen		x				X	
G	Umsatz		X	X	X	X		
P	Produktion nach Produktionsarten		X	X	X		X	X